

B1.A.ZPL Zürcher Planungsgruppe Limmattal
Totalrevision der Verbandsstatuten

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Statuten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Ausgangslage

Die Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) ist eine der sieben Planungsgruppen im Grossraum Zürich, die im Dachverband Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) zusammengeschlossen sind. Als gemeindeübergreifender Zweckverband nimmt sie die Interessen der Region wahr und fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Der regionale Richtplan wird von ihr betreut. Die elf Gemeinden des Bezirks Dietikon bilden als Zweckverband die Trägerschaft.

Aufgrund des per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes müssen alle Zweckverbände bis spätestens Ende 2021 ihre Statuten revidieren. Am 30. August 2017 hat der Vorstand der ZPL die Revisionsvorlage zuhanden der Vorprüfung und Stellungnahme bei den Gemeinden freigegeben. Am 31. Oktober 2018 hat die Delegiertenversammlung der ZPL die revidierten Zweckverbandsstatuten verabschiedet.

Gegenstand der Totalrevision

Neben diversen kleineren, auch rein formalen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den Verbandsstatuten vorgesehen:

Verbandszweck

Der Verbandszweck wird erweitert, indem er auch die Aufgaben der Standortförderung umfasst. Dem Vorstand wird dabei die Kompetenz erteilt, diese Aufgabe an eine externe Organisation zu delegieren.

Publikation

Die Publikationen sollen nicht mehr im Amtsblatt und im Limmattaler erfolgen. Neu ist die Homepage (www.zpl.ch) amtliches Publikationsorgan.

Volksinitiative, Referendum

Das notwendige Quorum für das Zustandekommen einer Volksinitiative soll aufgrund des Bevölkerungswachstums von 1'000 auf 1'500 Stimmberechtigte erhöht werden. Analog dazu wird die notwendige Unterschriftenzahl beim fakultativen Referendum von 500 auf 750 erhöht.

Offenlegung von Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt eine Bestimmung über die Offenlegung von Interessenbindungen. Sie dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln. Diese Regelung gilt

vom 29. April 2019

sowohl für die Delegiertenversammlung als auch den Vorstand.

Organisation ZPL

Ein wichtiges Thema bei der Vorbereitung der Revision waren die Vor- und Nachteile verschiedener Organisationsformen. Es wurde unter anderem die Notwendigkeit von Delegiertenversammlung und Geschäftsleitung, die Grösse und Zusammensetzung des Vorstandes oder die Abschaffung der Kommission öffentlicher Verkehr diskutiert. Schliesslich wurden zwei wesentliche Änderungen in die Vorlage aufgenommen:

- Auch aufgrund der Rückmeldungen der Gemeinden soll der Vorstand auf 11 Mitglieder vergrössert werden, womit alle Mitgliedsgemeinden vertreten wären.
- Weiter ist die Aufhebung der Kommission öffentlicher Verkehr vorgesehen. Es ist nicht notwendig, dass die Geschäfte der regionalen Verkehrskommission in dieser Kommission diskutiert werden. Zudem hat der Vorstand die Möglichkeit, jederzeit einen Ausschuss zu bilden.

Finanzierung

Im Finanzierungskonzept wurde festgehalten, dass sich der Verband nicht fremdfinanzieren will und die Finanzierung durch eigene Mittel (Betriebsbeiträge) erfolgen soll. Im ersten Betriebsjahr sollen Eigenmittel im Umfang von etwa 10 % über das entsprechende Budget hinaus geäufnet werden. Eine weitere Äufnung soll situativ erfolgen.

Neu geregelt wurde der Kostenverteiler. Er berücksichtigt, dass sich die ZPL mit absteigender Priorität und absteigendem Umfang mit den drei Themen Verkehr, Siedlung sowie Erholung / Landschaft / Landwirtschaft / Natur / Wald befasst. Während die ersten beiden Themen von der Einwohnerzahl und den Beschäftigten abhängig sind, ist beim dritten Bereich vor allem die Fläche ausschlaggebend. Aus diesem Grund werden die Kosten nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt:

- Einwohner und Einwohnerinnen (40 %)
- Beschäftigte (40 %)
- Fläche Gemeindegebiet (20 %)

Die Kosten für die Standortförderung werden nach demselben Prinzip verteilt, weil davon die gesamte Region profitiert und die Kostenbeiträge von kleineren Gemeinden eher bescheiden sein werden.

Erwägungen

Die vorgesehenen Statutenänderungen gemäss der separaten synoptischen Darstellung, welche einen integralen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sind zweckmässig und gemäss Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich auch genehmigungsfähig.

Referent: Stadtpräsident Roger Bachmann

NAMENS DES STADTRATES



Roger Bachmann
Stadtpräsident



Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am:
AG